

Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Samstags und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die „Schneider-Zeitung“ durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Bestellgeld.

Deutschlands
Herausgegeben vom
Zentralvorstand.

Redaktion und Expedition: Köln a. Rhein, Venloerwall 9.
Fernsprechanruf Ruf-Nr. 8598. — Redaktionschluss
Montags Mittag vor dem Erscheinungstag. — Inseratenannahme nur durch Otto Meine, Berlin S.W. 47, Bismarckstr. 67

12. Jahrgang.

Köln, den 15. Mai 1915.

Nummer 10.

Kriegerheimstätten.

Wenn unsere Helden nach einem ehrenvollen Frieden heimkehren, wird man ihnen nicht nur einen herzlichen Empfang bereiten, sondern unser deutsches Volk wird auch mit Taten danken wollen. Da gibt es wohl keine größere und bessere Gabe, als ein kleines Stückchen des Vaterlandes, das sie mit ihrem Leben gekämpft haben, als eine deutsche Heimstätte.

Wir dürfen nicht wieder in dieselben Verhältnisse wie nach dem großen Kriege 1870/71 hineingeraten. Der Mitwörter der deutschen Volkswirtschaft, Adolph Wagner, erzählte vor kurzem, wie nach dem rühmreichen Kriege unserer Vorbeergehenden Krieger bei ihrer Heimkehr die Wohnungen gekündigt wurden. Gerade in den Jahren 1870/73 schmelten die Preise der Kaufstellen, der bebauten Grundstücke und damit auch die der Mieten außerordentlich anpor. Die weltgeschichtlichen Ereignisse, die Opfer des ganzen Volkes machten die Grundstückeigentümer mit einem Schlag reich. Wörtlich sagte der große Volkswirtschaftler:

„Ich sollte meinen, die einfache Tatsache, daß einem zurückkehrenden Krieger die Miete gesteigert, oder, weil er mit einer großen Familie begabt, die Wohnung gekündigt wird, halbjährlich mehr aufzubringen gewirkt, als irgend etwas, was die Sozialdemokratie theoretisch oder praktisch vertreten hat.“

Mit diesem Auspruch sollte den Hausbesitzern kein Vorwurf gemacht werden. Der Felder liegt in dem Mietskasernenystem und vor allem in den Mietskassen des heutigen Bodens. Der Boden ist zu einer Ware herabgedrückt, mit der man, unbekümmert um das Wohl der Allgemeinheit, Handel treiben kann. Er ist namentlich in unseren Städten Spekulationsobjekt geworden.

Eine erfolgreiche Bekämpfung der Wohnungsnot in unseren Großstädten ist auf die Dauer aber nur möglich in Verbindung mit einer gesunden ländlichen Bodenpolitik. Die Lösung muß deshalb sein: Heimstätten für Stadt und Land! Denn je mehr in einseitiger Weise für die Städte oder für das Land geschieht, um so stärker wird natürlich der Andrang hierhin oder dorthin sein. Gelingt es, die vorhandene ländliche Bevölkerung festhalt zu erhalten und die Ansiedlung junger Kräfte möglichst zu erleichtern, dann wird auch der ungeheure Zugang nach den Städten nachlassen und eine für die Gesamtbevölkerung wohlthätige Verteilung der Menschen über das ganze Land stattfinden.

Die Heimstättenfrage hat schon einmal unser deutsches Volk beschäftigt. Vor 11 Jahren fand sich bereits eine Mehrheit im deutschen Reichstage, die ein Heimstättengesetz forderte.

Der Bund deutscher Bodenreformer hat seit Jahren die Frage eines allgemeinen deutschen Heimstättenrechtes als eine der wichtigsten Fragen unserer Volkswirtschaft eingehend behandelt. Es ist jedoch jetzt nicht an der Zeit, diese Forderung zum Abschluß zu bringen. Die Forderung der Zeit besteht in erster Linie auf Schaffung von Kriegerheimstätten unter gesunden Rechtsverhältnissen, damit sich hier die Dankbarkeit des Vaterlandes denen gegenüber, die es mit ihrem Blut und Leben verteidigt haben, erfülle.

Auf Veranlassung des Bundes deutscher Bodenreformer hat sich deshalb ein Hauptauschuß für Kriegerheimstätten Geschäftsstelle Berlin N.W. Veltlingstraße 11 gebildet, der ausschließlich für Schaffung von Kriegerheimstätten einzutreten hat. Seine neutrale Stellung ermöglicht es jedem Verein in Stadt und Land sich ihm anzuschließen. Es sind ihm bereits die mannigfaltigsten Vereine, die mehr als eine Million Mitglieder zählen,

beigetreten. Auch die christlichen Gewerkschaften haben sich ihm angeschlossen.

Der Hauptauschuß fordert Heimstätten für unsere Krieger, die billig, unverkäuflich und unverlierbar sind. Er will auch jede weitere Zuteilung mit den Heimstätten anschießen und möglichst dauernd den Heimstättenbesitzer mit der Heimstätte verbinden.

Der Hauptauschuß erzieht deshalb ein Reichsgesetz, durch das den heimkehrenden Krieger die Möglichkeit gegeben wird, mit öffentlicher Hilfe im Weide oder seinen stolzen eine Heimstätte zu erwerben, sei es zum Zweck ländlicher oder gärtnerischer Ziedlung, sei es zum Erwerb eines Wohnheims und zwar auf folgender Grundlagel:

1. Anpruch eines jeden Kriegers auf Vergabe billigen Bodens, bei dessen Preis nicht der Marktwert, sondern allein die Rücksicht auf den gewöhnlichen Bestand der Heimstätten anschlagenbeubend ist.

2. Uebernahme des Grundstücks ohne Kapitalanzahlung gegen eine mögliche unfindbare Rente, die nicht erhöht werden darf, solange der Kriegsteilnehmer lebt oder sich nicht der Heimstätte entzuzert.

3. Vereinfachung von Forderungen gegen mögliche Zins- und Tilgungssätze, wobei für gärtnerische oder landwirtschaftliche Betriebe die berufliche Einnahme und ein angemessenes Betriebskapital vorauszusetzen sind. Diese Tilgungsdarlehen dürfen die volle Höhe der Forderungen erreichen, damit auch den Unbemittelten die Errichtung einer Heimstätte ermöglicht wird.

In unserem weiten deutschen Vaterland ist noch genügend Land für Kriegerheimstätten vorhanden. Nach gewissenhafter Aufstellung haben allein 650 Orte mit über 7000 Einwohnern mehr als 363 000 Acker eignen Bodens, wobei große Waldbestände, ebenso die Berliner Kleefeldern nicht mitgezählt sind. Würde hiervon nur der 10. Teil zu stadt. Heimstätten von durchschnittlich 250 qm zur Verfügung gestellt, dann hätten wir 40 Kleinwohnungen auf dem Acker und allein in diesen Orten Unterkunft für 1 500 000 Familien. Dazu kommt noch das Eigentum in manchen Dorfen und der Bodenbesitz der garnidit geringen Zahl unserer Städte unter 5000 Einwohner. Auch die Feldländerern und Moorflächen warten der Erdscheidung. Das in unserem Vaterland befindliche Ledland hat eine Fläche, die 2 1/2 mal so groß ist, wie das Königreich Sachsen. Hier könnten wir uns eine Provinz im Frieden erobern!

Wenn die fiskalischen und Gemeindeförderern nicht ausreichen, dann können wir durch ein allgemeines Vorkaufrecht für den Staat noch viel Land gewinnen. Eine verständige Innenkolonisation wird nach dem Kriege noch viel Land zu Neuanordnungen, Kleinbäuerlichen Besitzes erwerben können. Manche Städte werden allerdings innerhalb ihres Reichbildes keinen Platz mehr für Heimstätten besitzen. Es ist deshalb nicht möglich, jedem Krieger an jedem Orte Heimstätten zu versprechen. Der Ausgleich muß innerhalb eines Landesgebietes gefunden werden können.

Wenn wir Kriegerheimstätten fordern, wollen wir daran denken, daß wir mit diesem Geübende auch in unserem ganzen Volke den besten Dienst erweisen. Die Zukunft eines Volkes beruht mit auf der Wohl seiner selbständigen bodenständigen Glieder. Alle sozialen Kreise unseres Volkes sollen sich deshalb dem Hauptauschuß für Kriegerheimstätten anschließen! Wenn die große vaterländische Aufgabe des Hauptauschusses gelingen soll, dann ist die Mitarbeit aller Kräfte in unserem Volke erforderlich.

Wir dürfen in unserer Arbeit nicht eher ruhen, als bis das Volk, das so freudig und heldenhaft für das Vaterland kämpft und blutet, wahrhaft Anteil an diesem Vaterland erbält.

Nur dann, wenn unser Volk wieder bodenständig wird, kann es so gesund bleiben und wachsen, wie es nötig sein wird, um die Früchte des siegreichen Ringens dauernd zu sichern.

Der Reichstarifvertrag.

Die Kommission zur Beratung des Reichstarifvertrages nahm nach längerer Pause ihre Arbeiten wieder auf. Am 25., 27. und 28. April fand in Berlin eine Sitzung statt. Die Tagesordnung lautete:

1. Zurückgeleitete Punkte zum Hauptvortrag.
 2. Beratung über die noch prüftigen Punkte zum Vohutarifvertrag.
 3. Das Schiedsverfahren.
 1. Doppelarbitrie.
 2. Schlichtungstrage.
 3. Berechnung der Maßzutatenfrage.
 4. Positionen zwingenden Rechts.
 5. Positionen in verhältnismäßig hoher Berechnung.
 6. Mindestsätze für Extracosteln des Vohutarifvertrages.
- Beimnlich haben die Parteien bei Wählung des Stempels im Jahre 1912 die Vereinbarung getroffen wurde, daß der Reichstarifvertrag am 1. März 1916 in Kraft treten soll. Mit Rücksicht auf den Kriegszustand einigte sich die Kommission dahin, die mit dem Inkrafttreten verbundenen Termine um je ein Jahr hinaus zu schieben. Der Reichstarif wird also erst am 1. März 1917 in Kraft treten. Aber die in der letzten Sitzung der Kommission zurückgeleiteten Punkte zum Hauptvertrag wurde mit Ausnahme des Haftungsparagrapen, an welchem der Arbeitgeberverband festhält, eine Einigung erzielt.

Die zurückgeleiteten Punkte betreffen zunächst den Absatz 2 § 3 des Hauptvertrages, in welchem ausgesprochen war, das an solchen Orten, wo während der Vertragsdauer Neugründungen von Ortsgruppen oder Mitgliedsschaften entstehen, eventl. Streitigkeiten aus Vohutewerungen auf dem Schiedsgerichtsweg ausgetragen werden sollen. Aufseits war beantragt, daß die Erledigung dieser Streitfälle, das Vertragsverhältnis nicht verühren, somit Arbeien des Bundes an solchen Orten bestehen soll. Diefem Antrag glaubte der Adav nicht zustimmen zu können. Auch einen Antrag der Vertreter des freien Verbandes, die Entscheidung in solchen Fällen dem Reichsschiedsgericht, welches mit drei Unparteiischen zu besetzen wäre, zu übertragen fand die Zustimmung des Adav nicht. In Moniqueuz dessen blieb auch der § 5 des Hauptvertrages, welcher die Reichenspflicht behandelt unrtig.

Nachdem nunmehr der Adav dem Antrage der Ueberweisung der eben erwähnten Streitfälle zur Schlichtung dem durch drei Unparteiische besetzten Reichsschiedsgericht zustimmte, wurde der § 5 des Entwurfes, die Friedenspflicht betreffend, ohne Debatte angenommen.

Kennungsverschiedenheiten bestanden noch über die Kündigungsfrist des Reichstarifes. Im Entwurf waren 6 Monate vorgesehen. Dagegen wendeten sich die Vertreter des freien Verbandes, die eine kürzere Kündigungsfrist vorzuziehen, während aufseits ebenfalls 6 Monate beantragt waren. Bei den diesmaligen Verhandlungen stimmten auch die Vertreter des freien Verbandes der in der Vorlage vorgeschlagenen Frist zu.

Die Beratung über die noch kritischen Anträge zum Vohutarifvertrag nahmen längere Zeit in Anspruch. Zunächst verhielt sich der Adav gegenüber einer Vermehrung der Tarifpositionen zwar ablehnend, gab aber doch nach einigen Anträgen statt, nachdem Arbeitervereits Ansektionen gemacht wurden. Das Uebermaß wurde von 120 cm Ober- oder Unterweite auf 116 cm herabgesetzt, dagegen das Untermaß von 80 cm auf 86 cm heraufgesetzt.

Die Verhandlungen über das Schiedsgerichtsverfahren riefen zunächst eine längere Erörterung über die Zuständigkeitsfrage der an die Stelle der Ortschiedsgerichte vorgesehene Anstalt der Ortsvorstände hervor, wobei auch die Paritätsfrage angeschnitten wurde. Während die Arbeitgeber der Meinung Geltung verschaffen wollten, als könnten die Ortsvorstände auch außer den aus dem geltenden Tarifvertrag hervorgehenden Streitigkeiten über andere Tariffragen für den betr. Ort geltende Beschlüsse fassen, wurde Arbeitervereits hervorabgehoben, daß man nicht daran denke, die Kompetenz der örtl. Anstalten gegenüber den Aufgaben der Ortschiedsgerichte zu erweitern. Dem hohe

